

Hinweise zur Führung und Bewertung des Berichtsheftes (Ausbildungsnachweis)

Gemäß § 7 Ausbildungsordnung Landwirt haben die Auszubildenden ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Das bundeseinheitliche Berichtsheft kann u. a. beim Landwirtschaftsverlag GmbH, Postfach 48 02 49, 48079 Münster-Hiltrup, beim Agrar-Buch-Center Bayern, Am Kirchberg 16, 86386 Neusäß-Hainhofen oder beim örtlichen Buchhandel bezogen werden.

Der Ausbildungsbetrieb hat dem/der Auszubildenden das Berichtsheft als Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die ordentliche und regelmäßige Heftführung ist wesentlicher Bestandteil der praktischen Ausbildung und dient folgenden wesentlichen Zielen:

- Kennenlernen und Erfassung der **Produktionsgrundlagen** des Ausbildungsbetriebes.
- **Dokumentation** der Arbeiten nach Art, Zielsetzung, fachlicher Durchführung und Zeitbedarf.
- Grundlage für fachliche **Diskussion und Vergleich** verschiedener Betriebe.
- Vorbereitung auf die **Prüfung**.
- Hilfsmittel zur **Kontrolle** und **Nachweis** einer ordnungsgemäßen Ausbildung.

Die Führung des vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweises ist nach **§ 43 Berufsbildungsgesetz (BBiG) Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung**. Den Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft **während der Ausbildungszeit** zu führen.

Im Hinblick auf die Zulassung zur Abschlussprüfung gilt die Berichtsheftführung als ordnungsgemäß, wenn der **Informationsteil** und der **Teil I** vollständig bearbeitet wurden. Im ersten betrieblichen Ausbildungsjahr sind Tagesberichte, im zweiten betrieblichen Ausbildungsjahr Wochenberichte und vier Wochenarbeitspläne zu fertigen. Bei der Erstellung der Berichte sind folgende **Mindestvorgaben** zu beachten (siehe Beispiele Blatt 20a bis 22a):

- Der **zeitliche** und **sachliche** Ablauf der Ausbildung im Betrieb, in der überbetrieblichen Ausbildung und in der Berufsschule soll für alle Beteiligten **nachvollziehbar** und **nachweisbar** sein. Als Anhaltspunkt dient dabei der **betriebliche Ausbildungsplan** der im Heft einzuordnen ist.
- Es muss erkennbar sein, welche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen gemäß **Ausbildungsordnung** vermittelt worden sind.
- Die Aufzeichnungen sind **vom Ausbilder regelmäßig** und **zeitnah zu prüfen** und mit Angabe des Datums abzuzeichnen.

Zur **nachhaltigen Absicherung der Ausbildungsqualität** fordern die Auszubildenden/Ausbilder, von ihren Auszubildenden, dass folgende **zusätzlichen Teile** des Berichtsheftes sorgfältig und gewissenhaft bearbeitet werden:

- Im **Teil II** des Berichtsheftes pro Ausbildungsjahr mindestens vier Erfahrungsberichte und zwei Leittexte in Anlehnung an die Vorschläge im Internet (www.aid.de) anfertigen bzw. bearbeiten.
- Im **Teil III** des Berichtsheftes kann der Bereich "Unfallverhütung" in Verbindung mit dem ersten Schultag (Unfallschutz) bearbeitet werden.
- Die Bearbeitung der weiteren Inhalte im **Teil IV** erfolgt unter Berücksichtigung des betrieblichen Ausbildungsplanes und der Gegebenheiten im Ausbildungsbetrieb.

Die Fertigung von Erfahrungsberichten, Leittexten und die Bearbeitung einer Betriebsbeschreibung sind optimale Hilfsmittel sich mit den speziellen Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes vertraut zu machen und helfen besonders bei der Vorbereitung auf die Abschlussprüfung.

Das Berichtsheft wird Bildungsberater am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) mindestens einmal jährlich geprüft. Werden dabei Mängel festgestellt, so ist dies, insbesondere wenn dadurch die Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet ist, dem Auszubildenden bzw. Ausbilder mitgeteilt.

Will ein Auszubildender bestimmte betriebliche Daten dem nachfolgenden Ausbildungsbetrieb nicht offenbaren, sind diese aus dem Berichtsheft zu **entfernen** und gesondert aufzubewahren. Dazu ist die Erklärung zum Datenschutz (Blatt 2b) im Berichtsheft auszufüllen.

Die Inhalte des Berichtsheftes können Grundlage des **mündlichen Prüfungsgesprächs** im Rahmen der **betrieblichen Prüfung** sein.

Die Bildungsberater an den zuständigen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten können weitere Festlegungen zur Gestaltung der Berichte und zum Zeitpunkt der Fertigstellung treffen.